

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

-Stand 23.11.2021-

1. Allgemeine Bestimmungen

(1.1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden integraler Bestandteil aller Angebote und/oder Auftragsbestätigungen der Pressteck S.p.A. (nachfolgend: „Verkäuferin“) und sämtlicher Verträge über Warenlieferungen und Dienstleistungen, welche von dieser abgeschlossen werden. Dies bezieht sich auch auf Lieferungen, die eine Verarbeitung erfordern, die ganz oder zum Teil von der Pressteck Service, San Vito (SU) ausgeführt wird. Jedwede Bestellung des Kunden (nachfolgend „Käufer“), die nach deren Unterzeichnung erfolgt, wird ausschließlich von den vorliegenden Bedingungen geregelt, und zwar auch dann wenn diese Bedingungen nicht ausdrücklich in Bezug genommen werden.

(1.2) Etwaige anderslautende Bedingungen des Käufers verpflichten die Verkäuferin nicht, einschließlich jeglicher Bestimmungen über die Qualitätskontrolle. Dies gilt auch für den Fall, dass diese nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wurde.

(1.3) Jede Bedingung oder sonstige von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelung findet nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung seitens der Verkäuferin Anwendung.

2. Angebote und Bestellungen

(2.1) Die Angebote der Verkäuferin sind für einen Zeitraum von 60 Tagen nach Zugang verbindlich.

(2.2) Etwaige Dokumente, die Teil des abgegebenen Angebotes der Verkäuferin geworden sind, zum Beispiel Zeichnungen, Abbildungen etc. sowie die entsprechenden Hinweise auf Größe, Gewicht oder Handhabung haben nur beispielhaften Charakter und sind für die Verkäuferin nicht bindend, es sei denn diese wurden ausdrücklich schriftlich angenommen.

(2.3) Etwaige Qualitätsabweichungen, die innerhalb der in der Branche und/oder von den Parteien in deren Geschäftsbeziehung üblicherweise akzeptierten Toleranzgrenze liegen, gelten als mit dem Vertrag übereinstimmend. Bezüglich der Menge beträgt die Toleranzgrenze 10% sowohl im Falle der Unter- wie auch der Überschreitung.

(2.4) Bestellungen des Käufers gelten bis zur schriftlichen Bestätigung seitens der Verkäuferin als nicht angenommen. In dem Fall, in dem die Verkäuferin keine schriftliche Bestätigung einer mündlich ausgehandelten Bestellung vornimmt, gilt die Übersendung der Rechnung oder die Ausführung der Bestellung seitens der Verkäuferin als Auftragsbestätigung.

(2.5) Änderungen von mündlich oder telefonisch abgegebenen Bestellungen können nur von hierzu autorisiertem Personal des Käufers vorgenommen werden und müssen schriftlich von der Verkäuferin bestätigt werden. Andernfalls übernimmt die Verkäuferin keine Haftung in Bezug auf mögliche Fehler oder Missverständnisse.

3. Preise

(3.1) Die von der Verkäuferin angegebenen Preise sind, abgesehen von anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf spezielle Sachverhalte, ausdrücklich als Preise ab Werk der Verkäuferin zu verstehen, einschließlich Verpackung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(3.2) Im Falle von Verträgen, bei denen mehr als sechs Monate zwischen Erhalt der Auftragsbestätigung und Lieferung liegen, behält sich die Verkäuferin das Recht vor, die Preise entsprechend höherer Kosten infolge von Tarifierhöhungen bzw. gestiegener Materialpreise, zu erhöhen.

4. Zahlungsbedingungen

(4.1) Vorbehaltlich anderweitiger, schriftlicher Vereinbarungen sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4.2) An Personen ohne schriftliche Inkassovollmacht erfolgte Zahlungen haben keine schuldbefreiende Wirkung.

(4.3) Im Falle des Zahlungsverzugs werden ab dem Datum der Rechnungsstellung Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB fällig.

(4.4) Der Käufer hat kein Recht, irgendwelche Aufrechnungen oder Abzüge oder Preisminderungen vorzunehmen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die von diesem beanspruchte Forderung endgültig gerichtlich festgestellt oder seitens der Verkäuferin ausdrücklich anerkannt wurde.

5. Lieferfristen

(5.1) Von der Verkäuferin in Aussicht gestellte Fristen für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist zugesagt oder vereinbart ist.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Versendung der Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin und setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt wurden. Sofern ein Rahmenvertrag geschlossen wurde, wird die Lieferfrist durch

die Herstellung der Musterexemplare bestimmt. Sobald der Käufer die Muster genehmigt hat, wird mit der Serienfertigung begonnen.

(5.2) Außer in den Fällen, in denen die Verkäuferin die Warentransportverpflichtung zum Bestimmungsort übernommen hat, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Produkte vor dem vereinbarten Liefertermin zur Versendung an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben werden, bzw. die der Versandbereitschaft der Waren dem Käufer vor diesem Termin mitgeteilt wurde.

(5.3) Für die verspätete Lieferung aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer, nicht von der Verkäuferin verschuldeter Ereignisse wird jegliche Haftung ausgeschlossen, inbegriffen, ohne irgendwelchen Ausschluss und nur beispielhaft: Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Epidemien und Pandemien, Streik, Aussperrungen, Anordnungen durch öffentliche Behörden, Ein- und Ausfuhrstopps, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Unterbrechung der Produktion bei oder Lieferverzögerungen seitens Lieferanten. Diese Ereignisse befreien die Verkäuferin, angesichts ihrer Dauer und ihrer Bedeutung, von ihrer Verpflichtung, jedwede vereinbarten Lieferfristen einzuhalten.

(5.4) Falls der Käufer die Lieferung verspätet annimmt oder schuldhaft Mitwirkungspflichten verletzt, gilt die Lieferfrist um die gesamte Verzögerung als verlängert. Die Verkäuferin kann Schadensersatz für sämtliche erlittene Schäden aufgrund der Verspätung und für eventuell dadurch entstandene Mehrkosten fordern.

(5.5) Falls eine der Verkäuferin schuldhaft zurechenbare Verspätung einen Schaden beim Käufer verursacht, ist Haftung der Verkäuferin auf Schadensersatz auf 5 % des Wertes derjenigen Waren begrenzt, die aufgrund der Verspätung nicht termingerecht benutzt werden konnten.

6. Warenrückgabe

(6.1) Die Verkäuferin ist zur Warenrücknahme nicht verpflichtet. Falls die Verkäuferin Warenrücksendungen akzeptiert, hat sie das Recht, pauschal die Erstattung der Auslagen für die vertraglichen und administrativen Kosten in Höhe von 20 % des Nettopreises der betreffenden Waren zu fordern.

(6.2) Die Verkäuferin verpflichtet sich zur Rücknahme der Verpackung unter der Bedingung, dass diese für sie kostenfrei zurückgesendet werden.

7. Gefahrenübergang

(7.1) Das Risiko geht im Zeitpunkt der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über, es sei denn die Verkäuferin hat ausdrücklich und durch schriftliche Erklärung die Verpflichtung zum Versand übernommen.

(7.2) Sofern der Versand aus vom Käufer zu vertretenen Umständen, wie etwa fehlender Annahme der Ware oder Verletzung von Kooperationspflichten, verspätet erfolgt, geht das Risiko auf den Käufer über, sobald dieser die Mitteilung über die Verfügbarkeit der Ware erhält.

(7.3) Auf Verlangen des Käufers kann die Ware auf dessen Kosten versichert werden.

8. Pflicht zur Abnahme der Waren

(8.1) Die gelieferte Ware muss auch abgenommen werden, sofern sie Mängel aufweist, vorbehaltlich des Rechts gem. Ziffer 10.

(8.2) Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, in Teillieferungen zu leisten.

9. Eigentumsvorbehalt

(9.1) Die gelieferten Waren verbleiben solange im Eigentum der Verkäuferin bis der Käufer den Kaufpreis sowie sämtliche andere Beträge vollständig bezahlt hat, die dieser aufgrund der Vertragsbeziehung schuldet.

(9.2) Bis zu diesem Zeitpunkt bewahrt der Käufer die Waren des Verkäufers als treuhänderischer Besitzer für die Verkäuferin auf und muss diese angemessen lagern, schützen, sichern und getrennt von eigenen Produkten sowie von Produkten Dritter, aufbewahren sowie ausdrücklich auf den Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin hinweisen.

(9.3) Der Käufer ist zum Verkauf und zur Nutzung sowie zur Benutzung der an ihn zur Bearbeitung gelieferten Produkte im Rahmen seines normalen Geschäftsganges berechtigt und ermächtigt, hat den Eigentumsvorbehalt jedoch aufrechtzuerhalten.

Im Falle der Weiterverarbeitung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Ware mit anderen Waren im Eigentum Dritter, steht der Verkäuferin das anteilige Miteigentum an den neuen Waren in dem Verhältnis zu, in dem der Handelswert der ursprünglich gelieferten Waren zum Wert der anderen Produkte sowie den Verarbeitungskosten steht.

PressTeck S.P.A

Sede Legale
Via Antonio Meucci 19-25
09040 San Vito (SU) / Italy
Capitale sociale € 2.000.000 – C-Fisc.e.P. IVA IT02143490924
Iscrizione Reg.Imp. CGLIARI n 02143490924 – R.E.A. 164710
Cod.Mecc: CA005088

1 (2)

Sede Operativa
Zona Industriale San Giorgio
I-09043 Muravera (SU) / Italy
Tel: +39 070 / 993 11 48
Fax: +39 070 / 993 16 40
Email: info@pressteckspa.com
Internet: www.pressteckspa.com

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

-Stand 23.11.2021-

Die Erlöse aus dem Verkauf und der Verarbeitung werden an die Verkäuferin einschließlich sämtlicher Nebenrechte bis zur Höhe des Preises abgetreten, welchen der Käufer der Verkäuferin für die Lieferung der Waren schuldet.

(9.4) Der Käufer ist nicht berechtigt, über die Produkte anderweitig zu verfügen, insbesondere nicht im Wege von Verpfändungen und/oder anderer Sicherheitengewährung.

(9.5) Die Verkäuferin überträgt dem Käufer die Befugnis zur Einziehung fälliger Forderungen gemäß Punkt 9.3, behält sich aber das Recht vor, die Einziehungsbefugnis zu widerrufen. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Möglichkeit der Einziehung der fälligen Forderungen solange nicht zu nutzen wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt.

(9.6) Falls der Käufer die Zahlung nicht fristgemäß und gemäß den Vorgaben der Verkäuferin leistet, sowie in allen Fällen der vertraglichen Nichterfüllung, hat die Verkäuferin die Möglichkeit, die Weiterverarbeitung, den Weiterverkauf und die Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen und der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zur Verfügung zu stellen.

(9.7) Im Falle von Handlungen Dritter, die sich auf unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren beziehen, muss der Käufer den Dritten den Umstand offenlegen, dass diese Waren im Eigentum der Verkäuferin stehen und die Verkäuferin schnellstmöglich hierüber informieren und die Mitteilung per Einschreiben bestätigen.

10. Gewährleistung

(10.1) Der Käufer ist verpflichtet, umgehend die gelieferten Waren zu untersuchen. Etwaige Reklamationen in Bezug auf deren Verpackung, die Menge und die Stückzahl oder die äußeren Merkmale (erkennbare Mängel) müssen innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag des Eingangs der Waren mittels Einschreibens mit Rückschein erfolgen, wobei die festgestellten Mängel sowie die Waren, auf welche sich diese beziehen, genau anzugeben sind.

(10.2) Die durch sorgfältige Untersuchung nicht erkennbaren Mängel (versteckte Mängel) sind innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt ihrer Feststellung mittels Einschreiben mit Rückschein zu rügen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung, wobei die festgestellten Mängel sowie die Waren, auf welche sich diese beziehen, genau anzugeben sind.

(10.3) Etwaige Beanstandungen und Reklamationen geben dem Käufer weder das Recht, Zahlungen bezüglich der von der Beanstandung betroffenen Waren noch bezüglich anderer Lieferungen zu unterlassen oder zu verzögern.

(10.4) Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Mängel, die innerhalb von sechs Monaten ab der Lieferung und in der beschriebenen Art und Weise gerügten Mängel nach ihrer Wahl durch Ersetzung der nicht vertragsgemäßen Waren oder Nachlieferung fehlender Waren wie nachfolgend beschrieben Modalitäten zu beseitigen.

Im Falle der Entdeckung von mangelhaften Waren hat der Käufer das verdächtige Material getrennt aufzubewahren und unverzüglich jede Benutzung desgleichen einstellen. Der Verkäuferin ist die Überprüfung der gerügten Mängel zu gestatten.

(10.5) Auf Verlangen der Verkäuferin ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die Verkäuferin zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Verkäuferin die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

11. Haftungsbeschränkungen

(11.1) Die Verkäuferin haftet nicht für die Übereinstimmung der Waren hinsichtlich besonderer Spezifizierungen oder Eigenschaften, wenn und soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart oder in Dokumenten festgelegt wurde, auf die der Vertrag Bezug nimmt und dies schriftlich erfolgte. In keinem Fall haftet die Verkäuferin in irgendeiner Weise für die Eigenschaften oder Spezifikationen der von dem Käufer mittels der Waren der Verkäuferin hergestellten Produkte, wobei als vereinbart gilt, dass die Tauglichkeit der Waren zur Montage, Eingliederung und letztlich zur Einsatz mit anderen Produkten der ausschließlichen Haftung des Käufers unterliegt.

(11.2) Abgesehen von Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes, ist die Verkäuferin lediglich zur Ersetzung der Waren sowie der Nachlieferung etwa fehlenden Mengen verpflichtet. Die obengenannte Haftung ist abschließend und erschöpfend und ersetzt die gesetzlich vorgesehene Garantie und Haftung und schließt jede weitere Haftung (vertraglich und außervertraglich) in Bezug auf die gelieferten Waren (zum Beispiel den Schadensersatz und den entgangenen Gewinn) aus.

12. Anwendbares Recht

(12.1) Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG,

Wiener Übereinkommen). Regelungslücken werden durch das Italienische Recht geschlossen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(13.1) Der Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz der Verkäuferin.

(13.2) Jegliche zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten aufgrund der Auslegung, Gültigkeit oder Durchführung der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen und der damit verbundenen Verträge, seien es Rahmenvereinbarungen oder einzelne Kaufverträge, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts Cagliari, mit ausdrücklichem Ausschluss jedes etwaig konkurrierenden oder alternativen Gerichtsstandes, wobei sich die Verkäuferin vorbehält, den Käufer auch vor dem für diesen zuständigen Gericht zu verklagen.

14. Schlussbestimmungen

(14.1) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

(14.2) Der Käufer erklärt ausdrücklich, die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen eingesehen und eine Abschrift erhalten zu haben.

.....
(Unterschrift)

Gemäß und mit Wirkung der Art. 1341 und 1342 c.c. (Italienisches Bürgerliches Gesetzbuch) erklärt der Käufer die ausdrückliche Zustimmung zu folgenden Klauseln:
Art. 1 (1.1, 1.2, 1.3) Allgemeine Bedingungen und ausschließliche Anwendbarkeit der Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf alle Verträge der Verkäuferin; Art. 2 (2.3, 2.4, 2.5) Toleranzgrenze; Zustandekommen des Auftrags, Modalitäten und Fristen; Art. 3 (3.2) Preiserhöhung; Art. 4 (4.4) Aufrechnungsverbot; Art. 5 (5.3, 5.4 und 5.5) Nichterfüllung des Käufers bei Annahme der Lieferung und Haftungsbeschränkung der Verkäuferin; Art. 7 Gefahrenübergang; Art. 8 Verpflichtung zur Abnahme; Art. 9 Eigentumsvorbehalt; Art. 10 Gewährleistung; Frist zur Mängelrüge; Art. 11 Haftungsbeschränkungen für die Verkäuferin; Art. 12 Anwendbares Recht; Art. 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand.

.....
(Unterschrift)